

Satzung des Fördervereins KiTa St. Barbara Herbede e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Kita St. Barbara Herbede e.V.“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Wittener Str. 51, 58456 Witten
4. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kitajahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der katholischen Kinder Tagesstätte Sankt Barbara. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehört die Leitung der KiTa, die Erzieher, die Eltern, der Elternbeirat sowie der Träger der KiTa
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Sammlung von Geld- oder Sachmitteln, die der Kindertagesstätte zur Verfügung gestellt werden zur:
 - Anschaffung von Lehr-, Spiel- und Fördermaterialien,
 - Förderung von Projekten, Ausflügen und Veranstaltungen,
 - Unterstützung bei der Gestaltung von Räumen und Außenanlagen,
 - Unterstützung sozial schwacher Familien bei der Teilhabe am KITA-Angebot,
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Kindertagesstätte.
 - Unterstützung der pädagogischen Arbeit
4. Die Förderung erfolgt nur insofern, als die von Träger, Stadt und Land für die KiTa bereitgestellten Haushaltsmitteln nicht ausreichen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgabe erhält der Verein aus:

- a. Mitgliederbeiträgen
 - b. Geld- und Sachspenden
 - c. Sonstige Zuwendungen
2. Die Höhe und die Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrags werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand in Absprache mit dem Beirat.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - freiwilligen Austritt (schriftlich gegenüber dem Vorstand, mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende),
 - Ausschluss durch den Vorstand bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen,
 - Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen halbjährlichen, wahlweise jährlichen Mitgliedsbeitrag.
2. Die Höhe des Beitrags sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. In begründeten Fällen kann der Vorstand Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt
 1. die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins,
 2. die Wahl des Vorstands und des Kassenprüfers
 3. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
 4. die Entlastung des Vorstands und des Kassenprüfers,
 5. die Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
 6. der Beschluss der Satzungsänderung
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit.
7. Über die Mitgliederversammlung und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen:
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Schatzmeister/in.Optional können Beisitzer/innen hinzugewählt werden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheidung eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu berufen.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte ehrenamtlich.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

6. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 10 Der Beirat

1. Der Beirat, der aus bis zu fünf Mitgliedern besteht, hat beratende Funktion und unterstützt den Vorstand in jeglicher Hinsicht
2. Beiratsmitglieder werden durch den Vorstand berufen.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Die Kassenprüfer/innen prüfen die ordnungsgemäße Buchführung und Kassenführung des Vereins, erteilen Spendenquittungen und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kita St. Barbara zu, die es zweckgebunden, unmittelbar und ausschließlich für den Kindergarten gemeinnützig einzusetzen hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Witten, 16.12.2025